

Ihr Ansprechpartner:

Julian Lagemann
Grundsatzreferent

Fon 0211 5421 58 62
Mobil: 0162 4697 058
E-Mail lagemann@jugendringe.nrw
Web jugendringe.nrw

Zur Vergabe von stimmberechtigten Sitzen in Jugendhilfeausschüssen in NRW an Jugendverbände.

Datum

Düsseldorf, 16.05.2025

Inhalt

Allgemeine Regelungen für Besetzung von Ausschüssen 1

Regelung für die Besetzung des Jugendhilfeausschuss..... 2

 Kein „Zugriffsrecht“ der Fraktionen auf die Auswahl der stimmberechtigten Freie Träger – Keine Spiegelbildlichkeit für JHA vorgesehen 3

 Verhältnismahlrecht für die Wahl im Rat – aber nicht für die Vorschläge der freien Träger 3

 Gefahren bei der Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens auf die Besetzung der freien Träger im Jugendhilfeausschuss 4

Umgang mit Vorschlägen der Jugendverbände 5

Fazit..... 6

 Bedeutung für Verbände..... 6

 Bedeutung für Landesjugendämter 6

 Bedeutung für kommunalpolitische Vereinigungen 6

 Bedeutung für kommunale Spitzenverbände 7

Checkliste: Umgang mit Vorschlägen von Jugendverbänden zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses 8

Allgemeine Regelungen für Besetzung von Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse werden ausschließlich vom Gemeinderat gewählt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. b) GO NRW). Dabei gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder einigen sich alle

Ratsmitglieder auf eine gemeinsame Liste mit Kandidaten (§ 50 Abs. 3 GO NRW), oder es wird nach dem Verhältniswahlrecht abgestimmt.

Damit die Ausschüsse die politische Zusammensetzung des Rats möglichst genau widerspiegeln, kommt das **Hare-Niemeyer-Verfahren** zum Einsatz (§ 50 Abs. 3 Satz 2–4 GO NRW). Dieses Verfahren sorgt dafür, dass die Sitze in den Ausschüssen entsprechend der Stärke der Fraktionen im Rat verteilt werden – ähnlich wie bei der Sitzverteilung nach einer Wahl. Die Fraktionen und Gruppen im Rat reichen dazu Listen mit ihren Kandidaten ein. Diese Listen können sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger enthalten. Früher konnten mehrere Fraktionen gemeinsam eine Liste einreichen, um sich Vorteile zu verschaffen. Doch das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass das nicht erlaubt ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausschüsse tatsächlich die Zusammensetzung des Rats abbilden (sogenanntes „Spiegelbildlichkeitsgebot“).
(Vgl. VR 2020, S. 398, beck-online)

Wie funktioniert das Hare-Niemeyer-Verfahren?

Das Verfahren ist eine mathematische Methode zur Sitzverteilung, die so fair wie möglich sein soll. Es funktioniert in drei Schritten:

1. **Grundverteilung:** Zunächst wird berechnet, wie viele Stimmen eine Partei oder Fraktion im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmen erhalten hat. Dann wird diese Quote mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze multipliziert.
Beispiel: Wenn es 10 Sitze gibt und eine Fraktion 25 % der Stimmen hat, dann erhält sie rechnerisch 2,5 Sitze.
2. **Ganze Zahlen verteilen:** Jeder Partei oder Fraktion werden zunächst die Sitze zugeteilt, die sich aus der Berechnung als ganze Zahl ergeben.
3. **Restplätze vergeben:** Da nicht alle Sitze in ganzen Zahlen aufgehen (wie die „0,5“ im Beispiel), werden die verbleibenden Sitze an diejenigen Parteien mit den größten Nachkommastellen verteilt.

Beispiel: Wenn zwei Fraktionen jeweils 2,5 Sitze hätten, aber es nur noch einen Sitz zu vergeben gibt, bekommt ihn die Fraktion mit der höheren Nachkommastelle.

Regelung für die Besetzung des Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss darf höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder haben, einschließlich der oder des Vorsitzenden (§ 4 Abs. 1 1. AG KJHG NRW). **Diese Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft (z. B. dem Stadtrat oder Kreistag) für die gesamte Wahlperiode gewählt** (§ 4 Abs. 2 1. AG KJHG NRW). Sie bleiben im Amt, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

- Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit gewählt.
- Das Ersatzmitglied muss von der Stelle vorgeschlagen werden, die auch das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte.
- Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer grundsätzlich auch in die Vertretungskörperschaft gewählt werden könnte.
- Frauen sollen bei der Wahl angemessen berücksichtigt werden, mit dem Ziel eines paritätischen Geschlechterverhältnisses.

Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält eine persönliche Stellvertretung, die im Falle von Abwesenheit einspringt. Die Regeln aus Absatz 2 gelten entsprechend (§ 4 Abs. 3 1. AG KJHG NRW).

Auch die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, wie Wohlfahrtsverbände oder Jugendverbände, sind in den Ausschuss eingebunden (§ 4 Abs. 4 1. AG KJHG NRW).

- Diese Träger müssen mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie ihnen an Sitzen zusteht.
- Ziel ist auch hier ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.
- Die Vertretungskörperschaft wählt aus diesen Vorschlägen die endgültigen Mitglieder.
- Falls keine Vorschläge eingereicht werden, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreis der anerkannten freien Jugendhilfeträger gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- Vorschläge der Träger sollen entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes berücksichtigt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihren Reihen eine_n Vorsitzende_n sowie eine Stellvertretung (§ 4 Abs. 5 1. AG KJHG NRW). Allerdings darf nur jemand gewählt werden, der oder die auch Mitglied im Rat/Kreistag ist.

Das in § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW vorgesehene Recht von Fraktionen beratende Mitglieder in Ausschüsse zu entsenden, in denen sie keinen Platz bekommen haben besteht beim Jugendhilfeausschuss, mindestens ohne Regelung in der Satzung des Jugendamtes, nicht. (VG Köln, Urt. v. 16.8.2002 – 4 K 1682/00)

Kein „Zugriffsrecht“ der Fraktionen auf die Auswahl der stimmberechtigten Freie Träger – Keine Spiegelbildlichkeit für JHA vorgesehen

Das OVG Münster (Urt. v. 2.3.2004 – 15 A 4168/02) hat festgestellt, dass die Besetzung des Jugendhilfeausschusses **abschließend durch § 71 SGB VIII sowie §§ 4 und 5 AG-KJHG NRW geregelt ist** und dass es sich nicht um einen kommunalen Ausschuss im üblichen Sinne handelt. Damit ist auch klar, dass das Prinzip der **Spiegelbildlichkeit des Rates** auf den Jugendhilfeausschuss **nicht** angewendet werden muss. Bestätigt wird dies durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2004 - 8 B 41/04): „Es handelt sich bei ihm um ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan, das den so genannten beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürger besetzt wird“.

Verhältnismahlrecht für die Wahl im Rat – aber nicht für die Vorschläge der freien Träger

Während das Verhältnismahlrecht gemäß **§ 50 Abs. 3 GO NRW** für die Wahl der Mitglieder im Rat vorgesehen ist, gilt dies **nicht automatisch für die Vorschläge der Gruppe b (Vertreter der freien Träger)**. Die Besetzung der Gruppe b ist in **§ 4 Abs. 4 AG-KJHG NRW** speziell geregelt. Danach gilt:

- **Die freien Träger müssen mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie Sitze für sie vorgesehen sind.**
- **Die Auswahl der Mitglieder aus diesen Vorschlägen obliegt dem Rat.**
- **Die Vorschläge müssen angemessen berücksichtigt werden, insbesondere nach ihrer Bedeutung für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes.**

Die jugendhilferechtlichen Vorgaben sehen eben **keine starre Anwendung** des Verhältniswahlrechts für die Vorschläge der freien Träger aus. Vielmehr hat der Rat hier einen **Abwägungsspielraum** bei der Auswahl der Mitglieder, bei dem er insbesondere die Bedeutung der Träger im jeweiligen Jugendamtsbezirk zu beachten hat. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Wenn also der Gesetzgeber gewollt hätte, dass **Hare-Niemeyer verpflichtend für die Auswahl der freien Träger** angewandt werden muss, hätte dies ausdrücklich im AG-KJHG NRW geregelt werden müssen. Da dies nicht der Fall ist, bestätigen die Urteile die **Unabhängigkeit der Jugendhilfeausschüsse von allgemeinen Kommunalwahlverfahren.**

Daher gibt es 3 Szenarien für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der freien Träger

Einvernehmliche Lösung unter den freien Trägern

- Die anerkannten Träger einigen sich auf eine **gemeinsame Liste**, die dann vom Rat übernommen wird.

Auswahl nach fachlicher Bedeutung

- Der Rat wählt aus den eingereichten Vorschlägen unter **Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen Träger für die Jugendhilfe in der Kommune.**
- Dies kann Kriterien wie Angebot, Reichweite, bestehende Kooperationen und Bedarfslage umfassen.

Abstimmung im Rat

- Falls es mehr Vorschläge als Sitze gibt und keine Einigung erzielt wird, kann der Rat **per Mehrheitsentscheidung** darüber abstimmen, welche Kandidaten aufgenommen werden.
- Diese Wahl erfolgt dann nicht nach Hare-Niemeyer, sondern **nach den allgemeinen Abstimmungsregeln des Rates.**

Gefahren bei der Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens auf die Besetzung der freien Träger im Jugendhilfeausschuss

Falls extrem rechte Parteien bei der kommenden Kommunalwahl Sitze in Räten und Kreistagen hinzugewinnen, könnte eine Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens zur Verteilung der stimmberechtigten Sitze der freien Träger im Jugendhilfeausschuss dazu führen, dass sie über ihnen nahestehende Träger der Jugendhilfe Einfluss auf dieses sensible Feld erhalten.

Ein solches "Zugriffsrecht" auf die Bestimmung der Vertreter der freien Träger würde die Träger der freien Jugendhilfe, die traditionell parteipolitisch neutral sind, faktisch als Mehrheitsbeschaffer für politische Agenden instrumentalisieren. Dies widerspricht dem

Grundgedanken des Jugendhilfeausschusses, der ausdrücklich eine fachliche und nicht parteipolitische Zusammensetzung vorsieht.

Das **Bundesverwaltungsgericht** (BVerwG, Beschl. v. 18.06.2004 – 8 B 41/04) **hat bestätigt**, dass die Besetzung des Jugendhilfeausschusses nicht der Spiegelbildlichkeit des Rates unterliegt und daher keine automatische Sitzvergabe nach einem Verhältniswahlrecht erfolgen muss.

Vielmehr müssen die Vertreter der freien Träger nach ihrer Bedeutung für die Jugendhilfe und nicht nach parteipolitischen Mehrheitsverhältnissen bestimmt werden.

Eine feste Verankerung des Hare-Niemeyer-Verfahrens für die Gruppe der freien Träger untergräbt somit nicht nur den Expertenanspruch des Jugendhilfeausschusses, sondern eröffnet auch die Möglichkeit, dass politisch motivierte Träger mit fragwürdigen jugendhilfepolitischen Ansätzen Einfluss gewinnen. Um die fachliche Unabhängigkeit des Gremiums zu gewährleisten, muss die Auswahl weiterhin nach qualitativen Kriterien erfolgen und darf nicht ausschließlich einer mathematischen Sitzvergabe nach Ratsmehrheiten folgen.

Umgang mit Vorschlägen der Jugendverbände

Die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbände, an der Besetzung des Jugendhilfeausschusses ist in **§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII** sowie **§ 4 Abs. 4 AG-KJHG NRW** geregelt. Jugendverbände haben das Recht, **Vorschläge für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses einzureichen**, jedoch folgt daraus nicht automatisch ein Anspruch auf einen bestimmten Sitz oder die zwingende Berücksichtigung aller vorgeschlagenen Kandidaten.

Laut dem **VG Düsseldorf (Beschl. v. 06.12.2004 – 1 L 3340/04)** muss die Kommune bei der Auswahl der Vertreter im Jugendhilfeausschuss **angemessen auf die Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände eingehen**. Das Gericht bestätigt, dass dies bedeutet, dass **mindestens ein Vertreter der Jugendverbände berücksichtigt werden muss, sobald es einen entsprechenden Vorschlag gibt**. Die Entscheidung darüber, **welche der vorgeschlagenen Personen tatsächlich in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden**, liegt jedoch im Ermessen des Rates.

- Vorschläge von **Jugendverbänden oder deren Zusammenschlüssen (z. B. Stadt- oder Kreisjugendringe)** sind ausdrücklich zulässig und müssen geprüft werden.
- Ein Jugendverband hat **kein individuelles Recht auf einen festen Sitz im Ausschuss**, selbst wenn er anerkannt ist.
- Sobald **mindestens ein Vorschlag aus dem Kreis der Jugendverbände vorliegt**, muss **mindestens eine Person aus diesem Bereich in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden**.
- Der Rat darf die Auswahl der Vertreter unter den vorgeschlagenen Personen **nach sachlichen Kriterien** treffen, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe.
- **Ablehnung aller vorgeschlagenen Jugendverbandsvertreter ohne sachlichen Grund wäre rechtswidrig**, da dies gegen die Pflicht zur „angemessenen Berücksichtigung“ nach **§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII** verstoßen würde

Ein Sonderfall sind **Zusammenschlüsse von Jugendverbänden**, etwa Stadt- oder Kreisjugendringe. Diese Ringe repräsentieren oft eine Vielzahl von Jugendverbänden und koordinieren deren Interessen. **Falls ein Jugendring Vorschläge einreicht, sollte berücksichtigt werden, dass er die Interessen mehrerer Jugendverbände bündelt.** Die Entscheidung über die tatsächliche Sitzvergabe muss jedoch weiterhin unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien getroffen werden.

Fazit

Die Spiegelbildlichkeit der Machtverteilung im Rat/Kreistag ist nicht 1:1 übertragbar auf den Jugendhilfeausschuss, denn jugendhilferechtlichen Vorgaben sehen eben **keine starre Anwendung** des Verhältniswahlrechts für die Vorschläge der freien Träger aus. Vielmehr hat der Rat hier einen **Abwägungsspielraum** bei der Auswahl der Mitglieder, bei dem er insbesondere die Bedeutung der Träger im jeweiligen Jugendamtsbezirk zu beachten hat. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen (also bei Vorschlag mindestens mit einem Sitz) zu berücksichtigen.

Falls weiterhin die beliebte „Zugriffsregelung“ der Sitze der freien Träger nach Stärke der Fraktionen durchgeführt wird, kommt es unweigerlich zu Zugriffen durch die AfD auf Sitze der freien Träger.

Bedeutung für Verbände

Da Jugendverbände ihrer Bedeutung nach insbesondere und angemessen berücksichtigt werden sollen, wäre es notwendig diese Bedeutung darstellen zu können.

Sensibilisierung der Untergliederungen und Ortsebene im eigenen Verband für die Arbeit im JHA und die Notwendigkeit der Abstimmung mit anderen Jugendverbänden vor Ort. Die LAG Jugendringe bietet hier Unterstützung an. Ein Rückspielen an Problemen vor Ort an die LAG Jugendringe kann hilfreich sein, um vergleichbare Fälle zu dokumentieren und Defizite der Vertretung junger Menschen in den JHAs gemeinsam zu verhindern.

Es braucht ein klares Übereinkommen aller freien Träger vor Ort, dass niemand sich durch die AfD in einen JHA wählen lässt. Dies ist durch Initiative von Jugend- und Wohlfahrtsverbänden zu erreichen.

Bedeutung für Landesjugendämter

Um ihrer Beratungsfunktion nachzukommen ist es notwendig die hier beschriebenen Kontexte und Erkenntnisse zu kennen und zu vertreten. Dazu wäre eine Information in der Jugendamtsleiter_innen-Runde notwendig. Rechtssicherheit ob der Entscheidungen von OVG und BVerG

Bedeutung für kommunalpolitische Vereinigungen

Die kommunalpolitischen Vereinigungen der demokratischen Parteien sollten sich für die hier beschriebene Thematik sensibilisieren und ihre Mitglieder entsprechend anleiten. Die LAG Jugendringe kann hierbei Inhalte und Erklärungen zuliefern.

Bedeutung für kommunale Spitzenverbände

Um die JHAs rechtssicher zu besetzen sollten die kommunalen Spitzenverbände ihre Mitglieder entsprechend vorbereiten. Auch die Kommunen dürften ein Interesse daran haben, dass die Ausschusssitzungen geordnet ablaufen und vulnerable Zielgruppen nicht gegenüber (in Teilen) rechtsextreme Parteien, wie der AfD oder Die Heimat, im Jugendhilfeausschuss mit ihren Sorgen exponiert werden

Checkliste: Umgang mit Vorschlägen von Jugendverbänden zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses

✓ Vorschlagsrecht der Jugendverbände

- ✓ Jugendverbände dürfen Kandidaten für den Jugendhilfeausschuss vorschlagen.
- ✓ Vorschläge können auch durch Zusammenschlüsse wie Jugendringe erfolgen.

✓ Berücksichtigungspflicht

- ✓ Wenn Vorschläge von Jugendverbänden vorliegen, muss mindestens ein Vertreter berücksichtigt werden.
- ✓ Der Rat entscheidet über die endgültige Auswahl unter den Vorschlägen.
- ✓ Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Person oder einen festen Sitz für einen einzelnen Verband.

✓ Sachliche Entscheidungskriterien für die Auswahl

- ✓ Die Bedeutung der Arbeit des vorgeschlagenen Trägers für die Jugendhilfe ist maßgeblich.
- ✓ Eine vollständige Ablehnung aller vorgeschlagenen Jugendverbandsvertreter ohne sachlichen Grund wäre rechtswidrig.

✓ Bedeutung von Jugendringen

- ✓ Stadt- oder Kreisjugendringe vertreten oft mehrere Jugendverbände und können Vorschläge koordinieren.
- ✓ Die Kommune muss sicherstellen, dass sie die Jugendverbände insgesamt angemessen berücksichtigt, auch wenn sie über einen Zusammenschluss auftreten.

✓ Ermessensspielraum des Rates

- ✓ Die Kommune kann aus den vorgeschlagenen Kandidaten eine Auswahl treffen.
- ✓ Die Entscheidung muss begründet und transparent sein.
- ✓ Keine automatische Sitzvergabe nach politischen Mehrheitsverhältnissen, sondern nach fachlicher Relevanz.